

Strafverfahren ist zu sichern, daß im Interesse des Schutzes des sozialistischen Staates und der Rechte jedes Bürgers

- alle Straftaten aufgeklärt und nur der Schuldige unter gerechter Abwägung seiner Tat, seiner Schuld und seines bisherigen Verhaltens zur Verantwortung gezogen und — soweit er nicht ausnahmsweise durch schwerste Verbrechen seinen Platz in der sozialistischen Gesellschaft verwirkt hat — zur Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Pflichten, in Beachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit, geführt wird;
- die Menschen aus dem Lebensbereich des Beschuldigten oder Angeklagten, die Leiter der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderen Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen aktiv an der Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und an deren Beseitigung mitwirken, die notwendigen Lehren aus dem Strafverfahren ziehen und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für den Rechtsverletzer und darüber hinaus für ihre Mitbürger immer besser gerecht werden.

Im sozialistischen Strafverfahren steht der Mensch, seine Verantwortung und damit der Schutz der Rechte und Würde der Bürger und der Schutz ihres Staates im Mittelpunkt. Es geht niemals um ein bloßes Abstrafen des Straffälligen gewordenen. Das Anliegen des sozialistischen Strafverfahrens liegt vielmehr in der Hebung der Verantwortung des Rechtsverletzers gegenüber der Gesellschaft, der Erziehung des Menschen zum verantwortungsbewußten Verhalten. Deshalb ist der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Objekt des Verfahrens.

Die Aufgaben des Strafverfahrens sind nicht schon mit dem Ausspruch des Urteils, sondern erst dann gelöst, wenn die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht und die Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die für den jeweiligen Bereich verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organe gesichert sind.

Das sozialistische Strafverfahren kann seine Aufgaben nicht durch eine „isolierte“ Fallentscheidung erfüllen. Tat und Täter müssen in ihren realen gesellschaftlichen und individuellen Zusammenhängen untersucht werden. Seine gesamtgesellschaftlichen Aufgaben löst das Strafverfahren jedoch mit dem Einzelfall. In jeder Straftat kommen auch gesellschaftliche Konflikte zum Ausdruck. Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege ist es, in jedem Verfahren einen Beitrag zur Überwindung dieser Konflikte zu leisten. Das Verständnis der Aufgaben und der Grenzen des sozialistischen Strafverfahrens ist Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit aller am Strafverfahren mitwirkenden Organe und für eine wissenschaftliche, diesem Ziel gerecht werdende Leitung der Strafrechtspflege.

Ausgehend von dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen der Zurückdrängung der Kriminalität bilden der Schutz der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Staates und der Bürger vor Straftaten, die Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen sowie die Entwicklung ihrer schöpferischen Kräfte und der sozialistischen Verhältnisse die